

<b>Zeitschrift:</b>	Kinema
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
<b>Band:</b>	5 (1915)
<b>Heft:</b>	32
<b>Artikel:</b>	Entwurf über die Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Kinematographentheatern und Filmverleihgeschäften [Schluss]
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-719813">https://doi.org/10.5169/seals-719813</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



# CHINEA

## Statutarisch anerkanntes obligator. Organ des „Verbandes der Interessenten im kinem. Gewerbe der Schweiz“

Organ reconue obligatoire de „l'Union des Intéressés de la branche cinématographique de la Suisse“

Druck und Verlag:  
KARL GRAF  
Buch- und Akzidenzdruckerei  
Bülach-Zürich  
Telefonruf: Bülach Nr. 14

Erscheint jeden Samstag □ Parait le samedi  
Schluss der Redaktion und Inseratenannahme: Mittwoch Mittag  
Abonnements:  
Schweiz - Suisse: 1 Jahr Fr. 12.—  
Ausland - Etranger: 1 Jahr - Un an - fcs. 15.—  
Zahlungen nur an KARL GRAF, Bülach-Zürich.

Insertionspreise:  
Die viergesparten Petitzelle  
40 Rp. - Wiederholungen billiger  
la ligne - 40 Cent  
Zahlungen nur an SCHÄFER & CIE., Zürich I.

Annoncen-Regie:  
E. SCHÄFER & CIE., Zürich I.  
Annoncenexpedition  
Gerbergasse 5 (Neu-Seidenhof)  
Telefonruf: Zürich Nr. 9272

## Mitteilungen des Verbandes der Interessenten im kinematogr. Gewerbe der Schweiz.

ooo

### Vorstandssitzung

Montag den 16. August a. c., nachmittags 5 Uhr,  
im „Du Pont“, 1. Stock, Zürich.

Wichtige Traktanden!

u. a. Stellungnahme zu den neuen Zürcher Verordnungen.

J. B.: J. Singer.

### Entwurf über die Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Kinematographentheatern und Filmverleihgeschäften.

(Fortsetzung.)

ooo

M. Die Liste kleinstlicher, ja kleinlichster Diktatur, von der in letzter Nummer die Rede war, muß heute leider fortgesetzt werden. Ja, wir dürfen den Leser sich gleich darauf gefaßt machen lassen, daß, was heute folgt, das schon Gesagte tapfer übertrumpft.

Außer der gewöhnlichen Beleuchtung des Theaterraums sieht Paragraph 11 noch eine besondere Notbeleuchtung

tung vor und (lies mit Rührung!) eine Bodenbeleuchtung.

Etwas vage ist auch ein Teil der 10 Bestimmungen, die vom Betriebe reden. Zunächst wird festgestellt, daß die Kinematographen auf dem Gebiete des Kantons Zürich am Karfreitag, Ostermontag, Pfingstmontag, eidgen. Betttag und ersten Weihnachtstag gänzlich zu schließen sind; an den übrigen öffentlichen Ruhetagen dürfen sie von 3 Uhr nachmittags bis 10 Uhr nachts offen bleiben.

Die Operateure, die nicht unter 18 Jahre alt sein dürfen, haben sich in einer Prüfung über ihre Fähigung auszuweisen.

Die Vorführung unsittlicher, verrohender oder sonst anstößiger Filme ist verboten, ebenso die Ankündigung v. kinematographischen Aufführungen durch derartige Aufschriften, Plakate, Flugblätter oder Inserate. Diesen Befürchtungen haben wir bekanntlich die Spitze schon längst gebrochen.

Als Kontrollorgan für Filme und Ankündigungen sieht die Polizeidirektion für den ganzen Kanton eine aus 7 Mitgliedern bestehende Kommission vor, der mindestens 2 Frauen angehören müssen. Die Mitglieder dieser Kommission erhalten freien Zutritt zu allen kinematographischen Aufführungen; sie haben das Recht, für anstößige Filme oder Ankündigungen ein Gutachten der Kommission zu veranlassen. Auf das Gutachten dieser Kommission entscheidet die Polizeidirektion über die Zulässigkeit eines Films oder einer Ankündigung.

Es wäre gewiß nicht unbescheiden, jedoch im Interesse der Sache höchst wünschenswert, daß der Vorschlag auf 2 Mitglieder dieser Kommission dem Verband der Interessenten im kinematographischen Gewerbe zugekannt würde,

der, wenn auch nicht Mitglieder aus seinen eigenen Reihen, so doch solche, die ihm als branchekundig bekannt, in Vorschlag brächte, Leute, die sich infolge ihrer bisherigen Tätigkeit sei es als Schriftsteller oder Kritiker über grundlegende Sachkenntnis und objektive Beurteilung ausgewiesen. Wird bei der Besetzung der Kommission nur Rücksicht genommen auf die Fähigung moralisierender Kritikfertigkeit, so ist der Sache alles eher als gedient. Da hilft selbst das Reglement nichts, „das alles Nächere über Rechte und Pflichten der Kommission bestimmen soll.“

Mit der Reglementiererei in Reglementen stehts in unserm Staatswesen meist noch arg. Weil das Volk zu solchen Reglementen nichts zu sagen hat, vegetieren sie trotz Druck und Härte doch ihr ungestörtes Dasein. Zum mindesten müsste das Reglement mit der Verordnung bekannt werden.

Paragraph 27 lehnt sich „würdig“ allen bereits bestehenden Kino- oder besser Antikinogesetzen an. Er verbietet allen Kindern unter 16 Jahren auch in Begleitung von Erwachsenen den Besuch der Kinos.

Also auch bei uns im Kanton Zürich die gleiche pädagogische Verirrung wie in Basel, Bern etc. Man wähnt zu erziehen, fürs Leben zu stählen, indem man vor jedem Windhauch bewahren will, bedenkt nicht, daß das reale Leben jede Minute tausendfältig einstürmt auf den jungen Menschen. Ihm diese Eindrücke und Einfüsse gewaltsam zu entziehen, heißt an ihm eine Sünde begehen.

Den Menschen bis zur Mündigkeit unter eine Gläsglocke zu stellen, heißt nicht, ihn widerstandsfähig und tüchtig zu machen. Da hilft auch das Palliativmittelchen nicht, das in Absatz 1 und 2 des genannten § 27 versteckt liegt: Ausgenommen sind behördlich bewilligte Kindervorstellungen, deren Programm der Genehmigung der lokalen Schul- und Polizeibehörde bedarf. Kindervorstellungen dürfen nur nachmittags stattfinden und sind spätestens um halb 8 Uhr zu beenden. Sie dürfen höchstens einmal in der Woche abgehalten werden. Den Gemeinderäten wird freigestellt, die Zahl der Kindervorstellungen noch weiter einzuschränken.

Nicht minder kleinstlich sind die Vorschriften für die Filmverleihgeschäfte. Was hier bis ins spezifizierteste Detail alles verordnet ist, das grenzt ans Unglaubliche. Da ist pompös umschrieben, in welchem Stockwerk sich die Magazine und Vorführungsräume befinden müssen, daß die Vorführungen vor höchstens 10 Zuschauern stattfinden dürfen und daß die h. Feuerpolizei die Anzahl und Größe der Hydranten bestimmt. (!)

Und dann so ganz unvermerkt in die Schlußparagraphen hineingestreut ist der Nervus Rerum, des Staates letzter Anker, die monatliche Gebührentaxe, von der in der letzten Nummer schon die Rede war. Wie „recht und billig“ enthält dann die Gesetzesmache auch noch Straf- und Übergangsbestimmungen, die für den Staat das sind, was für den Diktator das Schwert und drohen, daß Übertretungen dieser Verordnungen, soweit sie nicht unter die Bestimmungen des Strafgesetzes fallen, mit Polizeibuße bis zu 200 Fr. bestraft werden. Im Wiederholungsfalle kann der Regierungsrat auf Antrag der Polizeidirektion die Bewilligung zum Betriebe d. Unternehmens entziehen.

Wir erfahren also, daß auch der Kanton Zürich an Ri-

gorositäten unserm Gewerbe gegenüber keineswegs hinter Basel, Bern, Wallis steht und auch er darf sich des Verdienstes rühmen, die Ausübung eines Erwerbes, der keinen zu unterschätzenden volkswirtschaftl. Faktor darstellt, durch geradezu ruinöse Unterbindungen zu erschweren. Wir wollen freilich hoffen, daß der Entwurf, ehe er Gesetzeskraft erhält, noch einige Modifikationen erfahre, die seine drückenden Härten noch etwas mildert. Die Zeit bis zum Inkrafttreten ist freilich nur kurz bemessen, denn mit 1. Oktober 1915 sollen die Bestimmungen in Kraft treten. Sie können im ganzen Umfange auf die bereits bestehenden Betriebe angewendet werden; in diesem Falle werden von der Polizeidirektion entsprechende Fristen angezeigt.

Für uns wird es sich nun darum handeln, uns mit den neuen Bestimmungen abzufinden, d. h. durch geeintes Vorgehen uns Erleichterungen, wo sie noch möglich sind, zu schaffen, die dem neuen Druck den ausgleichend. Gegen-Druck entgegensetzen und es wird das möglich sein, so lange der Glaube an die Entwicklungsfähigkeit unserer Branche nicht gänzlich verloren gegangen.



## Einiges über die Kinokunst.



Dieser Artikel des „Stuttgarter Neuen Tagblattes“ läßt unserer Branche in wohlthiender Weise Gerechtigkeit widerfahren, weshalb er hier gerne Wiedergabe findet.

Wenn ehedem von Kunst geredet wurde, so dachte dabei niemand an die Filmkunst, die als eine Art Afterkunst, oder als ein Ableger der Bühnenkunst, betrachtet wurde. Dieses Vorurteil entspringt zum Teil den Erfahrungen, die der Kunstlebende mit der Filmtheaterkunst machen mußte, und diese Erfahrungen waren allerdings zum Teil derart, daß man zu einem ablehnenden Urteil kommen konnte. Allein der so Urteilende läßt unseres Erachtens einen sehr schwierigen Umstand außer Betracht, der die Sache jogleich in ein anderes Licht rückt, das ist der Geschmack des Publikums, auf den kein Theater in gleichem Maße Rücksicht zu nehmen hat, wie gerade das Kinoteater. Dieser Geschmack hat sich, wie vielleicht von Anfang an zu erwarten stand, konsequent in der Richtung des effektvollen, knalligen, sensationellen und dabei ölig-sentimentalen Dramas, wenn man schon für das, was auf diesem Gebiete alles geleistet wurde, diesen Begriff anwenden will, entwickelt. Die italienischen und amerikanischen Films vor allem waren es, die den Geschmack des großen Publikums in der angedeuteten Richtung zu verschlechtern halfen. Wer also gegen diese Art von Dramen seine Angriffe richtet, muß sie vor allem an die Adresse des großen Publikums richten; es ist hier ein ganz ähnlicher Vorgang, wie bei der Operette. Auch hier hat nur der schlechte Geschmack die Erzeugung jener Produkte möglich gemacht, von denen wir hoffen, daß sie durch den Krieg endgültig beseitigt bleiben. Man darf also wohl als bekannt voraussetzen, wie das Kinodrama nicht beschaffen sein darf, um als Kunst gewertet zu werden. Aber daß es eine spezifische Filmkunst